

zu beteiligen.⁸⁸ Doch begründen diese Einwände jedenfalls prima facie keine durchgreifenden Zweifel an der Tauglichkeit der hergebrachten Haftungsregeln.

Zunächst ist keine unbillige Bevorzugung des Halters zu erkennen: Wenn sein oder das Verhalten anderer Personen, für die er nach § 7 Abs. 1 StVG einzustehen hat, aus dem Unfallgeschehen entfernt wird, dann ist es dogmatisch folgerichtig, wenn sich gleichzeitig sein Haftungsrisiko reduziert. Einen Widerspruch zur Rechtsnatur der Halterhaftung als Gefährdungshaftung bedeutet dies nicht. Denn die Haftungsentlastung findet lediglich im Innenverhältnis zwischen dem Hersteller und dem Halter gemäß §§ 426 Abs. 1, 840 Abs. 1 BGB statt. Dort spielen die verhaltensbedingten Verursachungsbeiträge beider Schuldner eine entscheidende Rolle, und zwar ohne dass es auf den Rechtsgrund der jeweiligen Schuld ankommt. Da § 840 Abs. 3 BGB im Verhältnis zwischen Halter- und Produzentenhaftung nicht gilt,⁸⁹ kann der Umstand, dass der Halter durchaus Vorteile aus dem autonomen Fahrzeug zieht und eine Betriebsgefahr setzt, ohne weiteres in den internen Schadensausgleich einbezogen werden.

Schließlich sollte auch die Gefahr ausufernder Prozesskosten nicht überschätzt werden. Wie die Überlegungen zum Nachweis des Fehlers gezeigt haben, stellt sich die Beweisführung strukturell nicht anders dar, als wenn es gegenwärtig um den Nachweis schuldhaften menschlichen Verhaltens geht. Folglich ist nicht zu erwarten, dass die Beweisführung im Verhältnis zum gegenwärtigen Haftungsprozess im Straßenverkehr nennenswert aufwendiger wird. Sollte sich das Potential, das autonomen Fahrsystemen allgemein für die Verbesserung der Sicherheit des Straßenverkehrs zugebilligt wird, im Übrigen auch nur in Teilen als zutreffend erweisen, werden die Anzahl der Unfälle und damit der Haftpflichtprozesse ohnehin stark zurückgehen. Folgerichtig haben diejenigen Staaten, die – wie beispielsweise der US-Bundesstaat Florida – bereits Regelungen über das autonome Fahren erlassen haben, an den existenten Bestimmungen über die Herstellerhaftung unverändert festgehalten.⁹⁰

⁸⁸ Schubert PHi 2015, 46, 49; ähnlich Lutz NJW 2015, 119, 121.

⁸⁹ Wagner, in: MünchKommBGB (Fn. 5), § 840 Rn. 20.

⁹⁰ Siehe etwa Thierer/Hagemann 5 Wake Forest J.L. & Pol'y, (2015), 339, 361; Terwilleger 89-AUG Fla. B. J. 26 (2015), 27, 33.

V. Zusammenfassung

Ein autonomes Fahrzeug muss mindestens einen Sicherheitsstandard gewährleisten, der der Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt durch einen menschlichen Fahrer entspricht. Strengere Anforderungen sind zu stellen, soweit dies technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar ist.

Der Geschädigte trägt die Beweislast dafür, dass das autonome Steuerungssystem im Zeitpunkt der Inverkehrgabe des Fahrzeugs fehlerbehaftet gewesen ist. Dieser Beweis ist geführt, wenn eine sachverständige Rekonstruktion des Unfallhergangs ergibt, dass ein – gegebenenfalls um die besonderen Fähigkeiten des autonomen Steuerungssystems optimierter – menschlicher Fahrer den Unfall bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt vermieden hätte. Der Hersteller trägt die Beweislast für sein fehlendes Verschulden bzw. die Nichterkennbarkeit des Fehlers im Zeitpunkt der Inverkehrgabe. Dieser Beweis kann nur gelingen, wenn der Hersteller aufzeigt, seine Produkte vor der Inverkehrgabe stetig einem Kontrollverfahren zu unterziehen, das sämtliche nach dem aktuellen Stand der Technik verfügbaren Möglichkeiten ausschöpft, um etwaige verborgene Konstruktionsfehler zu entdecken. Die Beachtung des ISO Standards 26262 dient hierfür als Indiz.

Aus dem Umstand, dass autonome Fahrzeuge über drahtlose Netzwerke mit den Herstellern verbunden sind, folgt eine Intensivierung der Produktbeobachtungspflichten. Gleichzeitig kann es eine ordnungsgemäße Produktbeobachtung ohne den Einsatz solcher Netzwerktechnik nicht geben. Erfährt der Hersteller aufgrund der ihm über das Netzwerk übermittelten Daten oder auf anderem Wege von einem Fehler des autonomen Fortbewegungs- und Steuerungssystems, hat er sofort sichernd einzugreifen. Inhaltlich ist er nicht nur zu Warnhinweisen verpflichtet, sondern auch zur Bereitstellung von Sicherheitspatches und gegebenenfalls Softwareupdates.

De lege ferenda besteht keine Notwendigkeit, für autonome Fahrzeuge in das bestehende Verhältnis von Herstellerhaftung und Halterhaftung einzugreifen.

Tagungsberichte

5. Karlsruher Strafrechtsdialog

Tagung am 12. Februar 2015 in Karlsruhe

Auf Einladung von RiOLG Professor Dr. *Matthias Jabn* (Universität Frankfurt a.M.) und RiBGH Professor Dr. *Henning Radtke* (1. Strafsenat) begegneten sich zum bereits fünften Mal Wissenschaft und Praxis des Straf- und Strafprozessrechts im Rahmen des Karlsruher Strafrechtsdialogs. Die traditionsreiche, einem Zweijahresrhythmus folgende Veranstaltung thematisierte dieses Mal die Bedeutung der aktuellen Strafprozessreform für die höchstrichterliche Rechtsprechung (Vormittagspanel) und die aus der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und dem Beitritt der EU zur EMRK folgenden Konsequenzen für die Rechtsprechung in Strafsachen (Nachmittagspanel).

Ganz in der Tradition der Veranstaltung verknüpfte das Vormittagspanel Fragen der Gesetzgebung, der Rechts-

anwendung und der Wissenschaft. In seinen einführenden Worten als Moderator wies Ministerialdirigent Dr. *Matthias Korte*, Leiter der Unterabteilung für das Strafprozessrecht im BMJV, darauf hin, dass die Bemühungen des Gesetzgebers im Bereich der StPO in den letzten Jahren ausschließlich anlassbezogen waren. Rechtsakte der EU oder die Rechtsprechung des EGMR hätten zu vereinzelt Neuregelungen geführt, ohne dass Prinzipien und Abläufe des Strafverfahrens grundsätzlich in Frage gestellt worden seien. Mit der Einsetzung einer Expertenkommission im Jahre 2014 solle nunmehr ein grundlegender Diskurs über die Reform des Strafprozesses in Gang gebracht werden.

Der Hauptreferent des Vormittagspanels, Professor Dr. *Thomas Weigend* (Köln), widmete sich in diesem Sinne möglichen Ansatzpunkten für eine Neugestaltung des Strafverfahrens. Angesichts der wachsenden praktischen Bedeutung des Ermittlungsverfahrens sprach sich *Weigend* für eine Stärkung partizipatorischer Elemente in diesem Verfahrensabschnitt aus. Zudem sollten die Ergebnisse der Ermittlungen künftig

besser dokumentiert und beispielsweise durch Videoaufzeichnungen festgehalten werden. Kritisch bewertete *Weigend* die neueren Tendenzen, das Ziel der materiellen Wahrheitsfindung zu Gunsten eines Konsensprinzips zurückzudrängen. Soweit aus Praktikabilitätsgründen die Möglichkeit einer Verfahrensbeendigung ohne vollständige gerichtliche Sachverhaltsaufklärung bestehen bleiben sollte, müsse sie zumindest nach einem fairen Verfahren auf hinreichend gesicherter Tatsachengrundlage erfolgen. Ein geeigneter Zeitpunkt für eine einvernehmliche Beendigung des Verfahrens ohne Hauptverhandlung könne das Zwischenverfahren sein; in diesem Stadium seien die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden abgeschlossen, und auch die Verteidigung sei in der Lage, ihre Sichtweise einzubringen. Die traditionelle Hauptverhandlung müsste dann nur noch in solchen Verfahren stattfinden, in denen keine einvernehmliche Lösung zustande kommt oder in denen ein großes Interesse der Allgemeinheit an der öffentlichen Aufarbeitung des Prozessstoffes besteht. Selbst dann könnten aber einzelne Beweisergebnisse aus dem Ermittlungsverfahren ohne neuerliche Beweisaufnahme in die Hauptverhandlung eingeführt werden, wenn keiner der Verfahrensbeteiligten widerspricht und wenn diese Ergebnisse hinreichend verlässlich dokumentiert sind. Abschließend nahm *Weigend* die Rolle des Richters in den Blick, dem er als neutralem „Partner der Verfahrensbeteiligten“ eine wichtige Stellung bereits im Ermittlungsverfahren zuwies.

Weigend's Referat wurde ergänzt durch den Kommentar von RiBGH Professor Dr. *Andreas Mosbacher*. Dieser griff zunächst den Vorschlag einer Videoaufzeichnung auf und betonte deren Wert für die Vermeidung von Fehlerquellen in der Hauptverhandlung. Eine Ausweitung der Bedeutung des Zwischenverfahrens kommt nach *Mosbacher's* Ansicht vor allem für die besonders verständigungsaffinen Wirtschaftsstrafverfahren vor den Landgerichten in Betracht. Da die Amtsaufklärungspflicht auch dem Schutz des Angeklagten diene, solle dieser Grundsatz nicht zugunsten der Verfahrensherrschaft der Beteiligten aufgegeben werden. Den Gesetzgeber forderte *Mosbacher* auf, wesentliche Entscheidungen im Bereich der Beweisverwertung selbst zu treffen und nicht länger den Gerichten zu überantworten. Im Fokus der nachfolgenden Diskussion stand in erster Linie die Videoaufzeichnung der Hauptverhandlung sowie von Vernehmungen im Ermittlungsverfahren. Letztere wurde überwiegend befürwortet. Allerdings gab Bundesanwalt *Gerhard Altvater*, Leiter der Revisionsabteilung, zu bedenken, dass die Strafverfolgungsorgane durch die Videoaufnahme in Grundrechte der Zeugen eingriffen, ohne – im Zeitalter von Hackerangriffen – die Sicherheit der Daten verlässlich gewährleisten zu können. Zudem stehe der gebotene Zeugenschutz in einem Spannungsverhältnis zum Akteneinsichtsrecht der Verteidigung. Umstritten blieb die Idee einer Video-Dokumentation der Hauptverhandlung. Insbesondere von Vertretern der Bundesanwaltschaft und der Revisionsgerichte wurde befürchtet, dass eine solch umfassende Dokumentation zu einer Rekonstruktion der gesamten Hauptverhandlung führe. In jedem Fall müsse es dem Revisionsführer obliegen, „kritische“ Stellen innerhalb der Video-Dokumentation zu identifizieren.

Bezüglich des von *Weigend* angesprochenen „partizipatorischen“ Ermittlungsverfahrens gab Professor Dr. *Martin Fincke* (Passau) zu bedenken, dass jede Formalisierung zu einer Ausweitung informeller Vorermittlungen führe. Es sei daher geboten, klare gesetzliche Regeln über die Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens und der Beschuldigtenstellung einzuführen. Rechtsanwalt Professor Dr. *Reinhold Schlotbauer* (Bremen) wies in diesem Zusammenhang auch darauf

hin, dass eine zeitaufwendige aktive Teilnahme an allen Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen von einem Rechtsanwalt bei den derzeitigen Vergütungssätzen nicht erwartet werden könne.

Im Zentrum der Nachmittagsveranstaltung standen die möglichen Wechselwirkungen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-Grundrechtecharta) mit dem deutschen Strafverfahrensrecht sowie ihre Auswirkungen auf die Rechtsprechung in Strafsachen. RiBVerfG Professor Dr. *Andreas M. Paulus* (Karlsruhe/Göttingen) führte zunächst in den verfassungs-, europa- und völkerrechtlichen Kontext ein und warf die Frage auf, inwiefern die nationale Rezeption der EU-Grundrechtecharta überhaupt Parallelen zur Integration der EMRK aufweisen könne. Im Anschluss eröffnete Professor Dr. *Robert Esser* (Passau) das Nachmittagspanel mit einem Referat zum Geltungs- und Anwendungsbereich des Unionsrechts und der EU-Grundrechtecharta. Seine differenziert begründete These lautete, dass auch seit langem geltende Vorschriften der StPO in diesen Anwendungsbereich fallen könnten – und dies sogar, wenn jene nicht zur Umsetzung von Unionsrecht (etwa einer Richtlinie) erlassen worden seien. Anhand der Fälle *Radu* (EuGH, Rs. C-396/11) und *Melloni* (Rs. C-399/11) zeigte er auf, dass die Ziele einer gegenseitigen Anerkennung von justiziellen Entscheidungen und die unter den Mitgliedstaaten konsentierten Harmonisierungsbestrebungen der Union zuweilen höheren nationalen Verfassungsrechtsstandards vorgehen können. *Esser* führte den mittlerweile zu konstatierenden Anwendungsvorrang der EU-Grundrechtecharta als Teil des Unionsrechts und dessen Bedeutung für das deutsche Strafverfahren anhand der Fälle *Åkerberg Fransson* (Rs. C-617/10) und *Hernandez* (Rs. C-198/13) weiter aus, um schließlich zu der Schlussfolgerung zu gelangen, dass Fachgerichte bei festgestelltem Verstoß einer nationalen gesetzlichen Regelung bzw. Praxis gegen ein Recht der Charta der unionsrechtlichen *Verpflichtung* unterlägen, entgegenstehendes nationales Recht nicht anzuwenden. Diese tiefgreifenden Einflüsse der EU-Grundrechtecharta seien in der aktuellen deutschen Diskussion noch nicht ausreichend berücksichtigt und ihre möglichen Wirkungen auf gewachsene strafprozessuale Strukturen insbesondere durch Vorlagen der nationalen Gerichte an den *EuGH* zu thematisieren.

In seinem anschließenden Kommentar zum Referat von *Esser* ging RiBGH *Jan Gericke* ebenfalls auf die Merkmale „Durchführung des Rechts der Union“ und „Anwendungsvorrang des Unionsrechts“ ein. Er wies insbesondere den Anspruch des *EuGH* nach, selbst maßgeblich für die Gewährung des Grundrechtsschutzes in Europa sorgen zu wollen und thematisierte kritisch, ob die an diese tiefgreifende Veränderung gebundenen Ansprüche von demselben auch einlösbar seien. So sei der vom *EuGH* favorisierte Vorrang der Effizienz gegenüber dogmatisch stimmigen, nationalen Differenzierungen problematisch und die Auswirkungen eines Anwendungsvorrangs der EU-Grundrechtecharta im Verfahrensrecht, aber auch und vor allem im materiellen Recht, mit einer Vielzahl von Anschlussfragen verbunden. Um in grundrechtssensiblen Fragen eine angemessene Klärung der Reichweite des Anwendungsvorrangs zu ermöglichen, müsse ein deutlicher Anstieg der Vorabentscheidungsersuche erfolgen. Deren Bearbeitung würde aber wiederum durch das Erreichen der Belastungsgrenze der Gerichte beeinflusst, sodass zukünftig kritisch zu beobachten sei, ob der vom *EuGH* erhobene Anspruch bei Nichterfüllung letztlich die gesamte Konzeption des Grundrechtsschutzes gefährden könne. Im Anschluss daran nahm Oberstaatsanwältin beim BGH Dr. *Sonja Heine* eine divergierende Position ein und argumentier-

te, dass der Anwendungsvorrang der EU-Grundrechtecharta eine akademische Frage bleiben werde, jedenfalls soweit das originär nationale Prozessrecht betroffen sei. Die praktische Relevanz der EU-Grundrechtecharta sei jenseits der Umsetzung von Richtlinien gering und Kollisionen mit dem nationalen Verfahrensrecht insoweit kaum zu befürchten. Die mit Anwendungsvorrang versehenen „echten Grundrechte“ seien nahezu alle mit den entsprechenden Garantien der EMRK identisch, sodass bezüglich dieser Fragen Klärung durch die Judikatur des *EGMR* bereits stattgefunden habe und diese – im Sinne der Acte-clair-Doktrin – Vorabentscheidungsersuchen entgegenstünden. Eine *direkte* Kollision mit nationalem Recht sei schließlich ebenfalls nicht zu erwarten, da das im Grundgesetz, dem GVG und der StPO abgesicherte Verfahren – abgesehen vielleicht von aktuellen Fragen zu Beweisverwertungsverboten – in höchstem Maße den Vorgaben der EMRK entspräche.

Den Abschluss der Paneldiskussion bildeten sieben ausführlich begründete Thesen von Oberstaatsanwalt beim BGH Kai Lohse. Ebenso wie Heine sprach er der EU-Grundrechtecharta eine vergleichsweise geringe *direkte* Bedeutung für den Bereich des Strafrechts zu; eine Ausnahme gelte für den Sonderfall des Europäischen Haftbefehls. Die EU-Grundrechtecharta bilde lediglich ein Element innerhalb der durch den Vertrag von Lissabon entstandenen neuen Grundrechtsarchitektur des Art. 6 EUV und ihre Bedeutung für den Bereich des Strafrechts sei insofern schwächer, als der Charta ein Gebot kohärenter Auslegung mit den wortgleich formulierten Garantien der EMRK zu entnehmen sei. Problematischer sei der Ansatz des *EuGH*, die EU-Grundrechtecharta als ein Instrument zur Vertiefung der europäischen Integration zu betrachten. Im Zusammenhang mit dem hohen unionsrechtlichen Stellenwert des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung könne hieraus eine Pattsituation resultieren: Der *EuGH* könnte einerseits Potenziale der EU-Grundrechtecharta (noch) nicht genutzt haben, andererseits aber bei einer Überlappung die Anwendung nationaler Grundrechte unter einen Vorbehalt gestellt und das Unionsrecht vorerst einer externen Kontrolle durch den *EGMR* entzogen haben.

Die sich hieran anschließende Diskussion bezog sich im Wesentlichen auf Fragen des Anwendungsvorrangs der EU-Grundrechtecharta und die Friktionen, die sich im Bereich der Umsetzung von strafverfahrensrelevanten Richtlinien und – nach Meinung einiger – auch darüber hinaus bezüglich des Kernbereichs der StPO ergeben könnten. Hieraus entspannt sich eine weitere differenzierte Auseinandersetzung darüber, ob der Inhalt der Charta, der mit der EMRK übereinstimme, im Sinne der Acte-clair-Doktrin durch die Rechtsprechung des *EGMR* als geklärt angesehen werden könne und entsprechend für Vorlageverfahren gemäß Art. 267 AEUV keine bedeutende Relevanz aufweisen werde.

Den traditionellen Abschluss der Veranstaltung bildete das Resümee von Professor em. Dr. Dr. h. c. mult. Claus Roxin (München): Es sei erneut ein Brückenschlag zwischen Wissenschaft und Rechtsprechung gelungen, der angesichts anstehender Reformen von großer Bedeutung sei. Drei Leitlinien einer neuen Konzeption des Strafverfahrens schienen ihm nach den Diskussionen zum Vormittagspanel überwiegend konsentiert: (1) Partizipation, (2) Kommunikation und (3) Dokumentation. Einwände gegen diese Leitlinien (wie problematische Vorermittlungen, Persönlichkeitsschutz u. v. a.) ließen sich seiner Ansicht nach durch sinnvolle Regelungen ausbalancieren. Nicht klar geworden sei hingegen, was von der kontradiktorischen Hauptverhandlung in der Praxis übrig bleiben könne, wenn das Zwischenverfahren eine deutliche

Stärkung erfahre. Auf den „besonders kontroversen Nachmittag“ ging Roxin mit abschließenden Bemerkungen ein, die eine Rückkehr zur Metaperspektive ermöglichten: Die zahlreichen Friktionen zwischen europäischen Regeln und nationalen Normen stellten für ihn jedenfalls keine Veranlassung dar, an der StPO zu zweifeln oder sie gar für Makulatur zu erklären. Vielmehr sei im Sinne Heinrich August Winklers das „normative Projekt des Westens“ in den Vordergrund zu stellen, welches besonders von einer bedingungslosen Anerkennung der unveräußerlichen Menschenrechte abhängt. Hierfür zu kämpfen, statt sich in den vielen Streitigkeiten zu verlieren, sei die vorzugswürdige Wahl.

Jun.-Professorin Dr. Elisa Hoven, Universität zu Köln,
und Dr. Charlotte Schmitt-Leonardy,
Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a. M.

Grundfragen des Europäischen Kollisionsrechts

Tagung am 18. September 2015 in München

Stefan Arnold (Universität Graz) bot mit der Tagung an der Bayerischen Akademie der Wissenschaften ein Forum, das renommierte Experten des Kollisionsrechts aus Wissenschaft und Praxis anlockte. Über 60 Teilnehmerinnen und Teilnehmer füllten den Sitzungssaal der Philosophisch-historischen Klasse.

Zwischen den europäischen Kollisionsrechtsakten liegen oft Jahre, in denen sich die Harmonisierungsstandards und die politischen Kontexte geändert haben. Auch wegen der teils fehlenden inhaltlichen Koordinierung zwischen den Regelwerken geben diese oft divergierende Antworten auf ähnliche Fragen. Das zeigt sich etwa bei den Eingriffsnormen: In der Rom III-VO sind sie überhaupt nicht geregelt, während Art. 9 Abs. 1 Rom I-VO – allerdings wieder anders als Art. 16 Rom II-VO – eine einschlägige Definition beinhaltet. Art. 30 EuErbVO erfasst dagegen nur ganz bestimmte Eingriffsnormen wie etwa erbrechtliche Sondervorschriften bei Unternehmen. Trotz dieser und ähnlicher Schwierigkeiten gilt es, das Europäische Kollisionsrecht als Gesamtidee und Gesamtgefüge kohärent zu verstehen. Dazu leistet die Rechtsprechung des *EuGH* einen wichtigen Beitrag. Allerdings ist die Gestaltungskraft des Gerichtshofs institutionell begrenzt. Das liegt unter anderem daran, dass die nationalen Gerichte nur allzu oft nicht vorlegen, weil die Rechtslage vermeintlich eindeutig sei. Auch der europäische Gesetzgeber ist zu einer konvergenten Ausgestaltung derzeit kaum in der Lage. Die Entstehungsgeschichte der Rom III-VO zeigt, wie schwer im Spannungsfeld zwischen nationaler Souveränität und europäischer Integration legistische Homogenität gewahrt werden kann. So ist auch die Diskussion um eine systematische Positivierung eines Allgemeinen Teils des Europäischen Kollisionsrechts (einer „Rom 0-Verordnung“) in letzter Zeit merklich leiser geworden. Diese Hintergründe zeigen: Die (Vor-)Arbeit der Wissenschaft ist für die Entwicklung des Europäischen Kollisionsrechts als homogenes Gesamtgefüge hilfreich, ja unverzichtbar. Vor allem sind wissenschaftliche Arbeiten auch jenseits künftiger legislativer Vorhaben nötig, um aus dem fragmentarischen Bestand gesicherte Fundamente herauszukristallisieren. Dabei geht es um systematische Stimmigkeit und inhaltliche Kohärenz.